

diese Klausel auch in den Vertrag von Venedig übernommen¹⁰². Dieser Passus ist einerseits ein eindrucksvoller Beleg für die quasi konstitutive Bedeutung, die man der Kaiserinnenkrönung mittlerweile an der Kurie zubilligte. Auf der anderen Seite demonstriert der Absatz aber letztlich doch den nachgeordneten Stellenwert der Kaiserinnenkrönung, denn nicht allein der Papst kam als Krönender in Frage, sondern eben auch ein päpstlicher Legat. Für die Krönung des Kaisers im 12. Jahrhundert wäre dies ein ganz undenkbarer Vorgang gewesen. In keinem Fall hätten die Päpste auf die eigenhändige Krönung verzichtet, denn sie verstanden sich schon längst nicht mehr nur als Vermittler der von Gott gegebenen Kaisergewalt, sondern als deren Spender¹⁰³. Aber auch aus staufischer Perspektive wäre die Kaiserkrönung aus den Händen eines päpstlichen Legaten gewiß inakzeptabel gewesen. Für die Kaiserin hingegen war ein derartiges Prozedere anscheinend denkbar. Ob es auch tatsächlich realisiert worden ist, wissen wir nicht.

Die Kaiserkrönungen des Staufers Heinrich VI. und Konstanzes von Sizilien sowie von deren Sohn Friedrich II. und Konstanze von Aragón verliefen äußerlich wieder in den bewährten Bahnen; nämlich als Doppelkrönung von Kaiser und Kaiserin durch den Papst in der Peterskirche¹⁰⁴. Die vermeintliche „Normalität“ der gemeinsamen

ipsius; ita recipient dominum H(einricum) filium eorum in] Romanorum et catholicum regem.

102) Vgl. MGH DF. I. 687, S. 205 Z. 6-9, hier: *quod ipsa coronetur*, anstelle von: *ita quod ipsa recipiat coronam*. Vgl. auch FÖSSEL, Königin (wie Anm. 11) S. 311 f.

103) Zu den grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Friedrich I. und der römischen Kurie und den Ereignissen auf dem Reichstag von Besançon 1157, an denen der spätere Alexander III. als päpstlicher Legat beteiligt war, vgl. Walter HEINEMEYER, „*beneficium – non feudum sed bonum factum*“. Der Streit auf dem Reichstag von Besançon 1157, AfD 15 (1969) S. 155-236; Ulrich SCHMIDT, *A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?* Zu den Anfängen der „staufischen Kaiserwahlen“, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hg. von Sönke LORENZ / Ulrich SCHMIDT (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61, 1995) S. 61-88.

104) Zu 1191 vgl. Reg. Imp. IV 3, Nr. 145a; Peter CSENDES, Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und Renaissance, 1993) S. 93 ff. auch zur bildlichen Darstellung im Liber ad honorem Augusti des Petrus von Eboli, der allerdings nur die an Heinrich vollzogenen Akte aufzeichnete; zur Vorgeschichte von Heinrichs Romzug vgl. ebd. S. 74 ff.; HACK, Empfangszeremonie (wie Anm. 12) S. 621. Zu 1220 vgl. Reg. Imp. V 1, Nr. 1203; Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194-1220 (Gestalten des Mittel-